

**Statuten
der**

Krebsliga Ostschweiz
St. Gallen – Appenzell - Glarus

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Krebsliga Ostschweiz“ besteht ein Verein (Art. 60 ff. ZGB) mit Sitz in St. Gallen.
2. Die Krebsliga Ostschweiz ist Mitglied der Krebsliga Schweiz.

Art. 2 Zweck

1. Die Krebsliga Ostschweiz will in den Kantonen St. Gallen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden und Glarus die Krebskrankheiten verhüten und bekämpfen sowie ihre Folgen lindern.
2. Diesem Zweck dienen insbesondere:
 - a) Die Beratung und Unterstützung von Betroffenen;
 - b) die Information der Bevölkerung und der Fachkreise;
 - c) die Prävention und die Früherfassung;
 - d) die Förderung der Ausbildung und der wissenschaftlichen Forschung;
 - e) die Vernetzung und Koordination verschiedener Institutionen und Angebote.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Die Zahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Beitrittserklärung.
2. Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern oder ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen mit besonderen Verdiensten zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr sind vorbehalten:
 - a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, seines Präsidenten und der Revisionsstelle;
 - c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen;
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) die Beschlussfassung zu Anträgen, die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden;
 - h) weitere Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Mitgliederversammlung zuweisen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Mitgliederversammlung oder der Vorstand eine solche beschliessen sowie innert drei Monaten, wenn 200 Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Der Vorstand gibt das Datum der Mitgliederversammlung frühzeitig, wenigstens aber sechzig Tage vorher bekannt.¹ Eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern ist berechtigt, bis vierzig Tage vor der Mitgliederversammlung Traktanden zu nennen und dazu einen Antrag zu stellen.
4. Wenigstens zwanzig Tage vor der Mitgliederversammlung stellt der Vorstand den Mitgliedern eine Einladung mit Ort, Zeitpunkt und Traktanden zu und teilt mit, wie die Anträge und Unterlagen abgerufen werden können.²
5. In der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu, die es nur persönlich ausüben kann.
6. Die Mitgliederversammlung fällt die Entscheidungen mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gibt es keinen Stichentscheid und ein Beschluss kommt nicht zu Stande.
7. An der Mitgliederversammlung können verbindliche Beschlüsse nur über Gegenstände gefasst werden, die statutengemäss angekündigt wurden. Davon ausgenommen ist die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

¹ z.B. Veröffentlichung im Publikationsorgan oder Hinweis auf einem Werbeversand

² z.B. Veröffentlichung auf der Webseite oder Anforderungsmöglichkeit bei der Geschäftsstelle

Art. 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist auf zwölf Jahre beschränkt.
2. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine ausgewogene Vertretung der Regionen und auf die notwendigen Fachkompetenzen Rücksicht zu nehmen. Die Mitgliederversammlung bezeichnet den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
3. Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben:
 - a) Die Oberleitung und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung des Leitbildes, der Ziele, der Geschäftsgrundsätze und der Organisation;
 - c) die Genehmigung der Finanzplanung;
 - d) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandsausschusses und der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Aufsicht über sie;
 - e) weitere Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten dem Vorstand zuweisen.

Art. 6 Vorstandsausschuss und Geschäftsführung

1. Der Vorstand setzt einen Vorstandsausschuss aus 3 bis 5 Mitgliedern ein. Bei der Besetzung sind die regionale Vertretung und die Fachkompetenz zu berücksichtigen.
2. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an den Vorstandsausschuss, an einzelne seiner Mitglieder, an die Geschäftsführerin oder an Dritte.
3. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement. Dieses ordnet die Beschlussfassung im Vorstand, bestimmt die für die Geschäftsführung erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 7 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar, wobei von Zeit zu Zeit auf einen Wechsel in der Führung des Revisionsmandates oder einen Wechsel der Revisionsstelle zu achten ist.
2. Für die Revision sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar. Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Vorstandsausschuss können die Revisionsstelle mit zusätzlichen Prüfungsaufgaben betrauen.

Art. 8 Finanzen

1. Die Krebsliga Ostschweiz finanziert ihre Tätigkeit mit den Mitgliederbeiträgen, dem Erlös aus Dienstleistungen und Publikationen sowie mit freiwilligen Zuwendungen.
2. Die Mitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge, die nach sachlichen Kriterien (z.B. Einzelpersonen, Paare, Grösse der Unternehmen oder Institutionen) unterschiedlich festgelegt werden können. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Vorstand erlässt für die Finanzbeschaffung und die Finanzverwaltung die nötigen Reglemente und Weisungen.

Art. 9 Bekanntmachungen

1. Einladungen und Mitteilungen erfolgen durch Publikation, mit Brief oder E-Mail, oder mit anderen Übertragungsmitteln, die den Nachweis durch Text ermöglichen.
2. Der Vorstand bezeichnet ein oder mehrere, elektronische oder Printmedien als Publikationsorgane.

Art. 10 Auflösung und Fusion

1. Die Auflösung der Krebsliga Ostschweiz oder die Fusion mit einer andern juristischen Person erfordern einen Beschluss der Mitgliederversammlung, dem drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Im Falle einer Auflösung muss das vorhandene Vermögen einer andern von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.
3. Eine Fusion kann nur mit einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

30. September 2011